

**1. Änderungssatzung zur Änderung der
Satzung
des Amtes Hörnerkirchen
Kreis Pinneberg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Hörnerkirchen vom 19.03.2026 folgende Satzung des Amtes Hörnerkirchen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Anwendungsbereich und Entschädigungsgrundlagen**
(zu beachten: GO, AO, Entschädigungsverordnung – EntschVO)

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Amtes nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Betrachtung geltenden Fassung

1. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121),
2. der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168) und
3. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 152).

Artikel 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(zu beachten: § 7, § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 EntschVO)

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der, in Absatz 1 genannten, monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als 3 Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.

Artikel 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Sitzungsgelder

(zu beachten: §§ 2, 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR.

(2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR.

Artikel 4

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(zu beachten: § 13 Abs. 1, 2 und 4 EntschVO, § 24 a AO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder deren Ausschüsse des Amtes Hörnerkirchen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 22,00 EUR. Die Verdienstaufschlagsentschädigung je Tag ist auf 180,00 EUR begrenzt.

Artikel 5

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Abwesenheit vom Haushalt

(zu beachten § 13 Abs. 3 und 4 EntschVO, § 24 a AO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes Hörnerkirchen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Artikel 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(zu beachten § 14 EntschVO, § 24 a AO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes Hörnerkirchen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlag nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

Artikel 7

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Reisekosten- / Fahrtkostenentschädigungen

(zu beachten: §§ 15 und 16 EntschVO, § 24 a AO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 6 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes Hörnerkirchen ist für die Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Artikel 8

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ehrenamtliche Migrationsbeauftragte oder ehrenamtlicher Migrationsbeauftragter

Die oder der ehrenamtliche Migrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR.

Artikel 9

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung DSGVO, Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

(1) Das Amt Hörnerkirchen ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes Hörnerkirchen und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

Artikel 10

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Amtes Hörnerkirchen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerhorn, den 31.03.2026

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher

L.S.

gez. Lucas Unger